



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
25 FEB 2008

## VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,  
dieser vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht  
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: RSD-1

- Beklagte -

wegen amtsangemessener Beschäftigung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Matzer als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 05. Februar 2008

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein abstrakt-funktionelles Amt der Besoldungsgruppe A 1 und ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt (Dienstposten) zu übertragen.

Der Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14.02.2007 und ihr Widerspruchsbescheid vom 14.05.2007 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand

Der Kläger ist Beamter der Besoldungsgruppe A 1 und gehört dem gehobenen Dienst bei der Deutschen Telekom an. Er begehrt die Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens.

Mit Bescheid vom 28.06.2004 wurde der Kläger mit seiner Zustimmung aus dienstlichen Gründen für den Zeitraum vom 28.06.2004 bis 30.06.2005 von der Deutschen Telekom AG - Geschäftskunden Niederlassung - zur Bundesagentur für Arbeit, Dienstort , abgeordnet.

Während dieser Abordnung wurde der Kläger mit Bescheid vom .07.2004 mit Wirkung vom 01.08.2004 aus dienstlichen Gründen von der Geschäftskunden Niederlassung - zu Vivento mit Dienstort in, versetzt. Das Job-Center wurde aufgelöst, so dass sich der Dienstort des Klägers seit 01.01.2005 bei der Vivento am Standort befindet. Vivento ist eine Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG, die die Aufgabe hat, überzählig gewordenen Personal auf Dauerarbeitsplätze zu vermitteln und gegebenenfalls Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen oder das betroffene Personal vorübergehend bei Projektaktivitäten einzusetzen.

Der Kläger wurde nicht auf einen Dauerarbeitsplatz vermittelt. Seine Abordnung an die Bundesagentur für Arbeit, Dienstort wurde durch Bescheid vom .03.2005 mit Ablauf des 31.12.2004 rückwirkend aufgehoben.

Mit Bescheid vom .03.2005 wurde der Kläger mit seiner Zustimmung aus dienstlichen Gründen mit Wirkung vom 03.01.2005 bis 30.06.2005 von der Deutschen Telekom AG, Vivento, Geschäftsstelle , zur Agentur für Arbeit, Dienstort abgeordnet. Mit Bescheid vom .07.2005 wurde die Abordnung bis 31.12.2007 verlängert. Mit Bescheid vom .02.2006 wurde die Abordnung zur Agentur für Arbeit, Dienstort , mit Ablauf des .2005 aufgehoben.

Zwischenzeitlich erfolgte bei Vivento eine Umorganisation in der Weise, dass Vivento nicht nur Personal an Dienststellen bei der Deutschen Telekom AG bzw. innerhalb des Telekom Konzerns vermittelt, sondern Aufgaben dieser Dienststellen in deren Auftrag selbst aus-

führt. Zu diesem Zweck wurde das Competence Center Business Projekt (CC BP) gegründet, das am Standort Bonn angesiedelt ist und dort mit Viventokräften seine Aufgaben wahrnimmt. Das CC BP ist eine Dienststelle innerhalb der Organisationseinheit Vivento und übernimmt von den auftraggebenden Dienststellen hauptsächlich die Durchführung von Projektarbeiten.

Für den Zeitraum vom .08.2006 bis 31.01.2007 wurde der Kläger zum CC BP am Standort umgesetzt und war dort als Projektmanager im Einsatz. Ein weiterer beim CC BP in Bonn in der Zeit vom .05.2007 bis 30.06.2007 vorgesehener Einsatz erfolgte nicht, da der Kläger erkrankte.

Mit Schreiben vom : .12.2006 beantragte der Kläger die Übertragung eines amts angemessenen Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 1 Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 - 2 C 26/05 - seien die Versetzungen von bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten zu Vivento rechtswidrig gewesen. Seit seiner Versetzung dorthin werde er überwiegend unterwertig eingesetzt. Er werde als „Leiharbeiter“ für eventuelle Einsätze bereitgehalten.

Mit Bescheid vom : .02.2007 wies die Deutsche Telekom AG den Antrag des Klägers mangels in der Region vorhandener amts angemessener Dienstposten zurück und wies darauf hin, dass seine Versetzung bestandskräftig geworden sei und eine Rücknahme der Versetzung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in Betracht komme.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom .03.2007 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, die Beklagte habe sich nicht mit seinem Antrag auf amts angemessene Beschäftigung auseinandergesetzt, sondern nur mit der Bestandskraft seiner Versetzung zu Vivento. Es gehe ihm jedoch nicht um die Rücknahme der Versetzung oder um die Rückkehr zu seinem früheren Arbeitsplatz, sondern um die Zuweisung eines amts angemessenen und dauerhaften Arbeitsplatzes.

Mit Widerspruchsbescheid vom .05.2007 - zugestellt am .05.2007 - wies die Deutsche Telekom AG den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Anspruch des Klägers auf amts angemessene Beschäftigung werde nicht in Abrede gestellt, allerdings seien keine freien geeigneten Posten verfügbar. Die

Übertragung eines solchen Postens sei deshalb nicht möglich. Nach § 6 PostPersRG könnten Beamte im Übrigen vorübergehend geringerwertig verwendet werden, wenn betriebliche Gründe es erforderten.

Am 05.2007 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Zur weiteren Verfolgung seines Begehrens führt er aus, er sei bei der Agentur für Arbeit in nicht amtsangemessen eingesetzt worden, weil ihm dort lediglich eine Tätigkeit als Fachassistent zur Antragsannahme und Antragsbearbeitung im Bereich ALG II zugewiesen worden sei und diese Tätigkeit nicht einmal einer Sachbearbeitertätigkeit entspreche, sondern höchstens dem mittleren Dienst zuzuordnen sei. Er sei in den vergangenen vier Jahren so viel hin und her geschickt worden, dass er selbst dann eine unrechtmäßige Behandlung geltend machen könne, wenn man der Beklagten zubilligen wolle, dass sie ihn vorübergehend unterwertig beschäftigen dürfe, wenn betriebliche Gründe dies erforderten. Die Beklagte könne ihm nicht entgegenhalten, dass keine Posten zur Verfügung stünden, denn er habe einen Anspruch auf Zuweisung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 1 .

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

den Bescheid der Deutschen Telekom AG - Personal Service Telekom vom 02.2007 und den Widerspruchsbescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 03.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ein funktionelles Amt der Besoldungsgruppe A 1 mit entsprechender amtsgemäßer Beschäftigung zu übertragen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe der angefochtenen Bescheide und führt ergänzend aus, sie habe sich bemüht, den Kläger amtsangemessen auf einem Dauerarbeitsplatz zu beschäftigen. Er sei jedoch bisher von den ausschreibenden Stellen nicht berücksichtigt worden. Er habe keinen Anspruch darauf, dass für ihn ein eigener Posten eingerichtet werde. Aus betrieblichen Gründen könne der Kläger vorübergehend unterwertig beschäftigt werden.

Mit Beschluss vom .07.2007 hat das Verwaltungsgericht sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht Stuttgart verwiesen. Mit weiterem Beschluss vom 05.02.2008 wurde das vorliegende Verfahren zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Behördenakten vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakte wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf Übertragung eines amtsangemessenen Funktionsamtes (§ 113 Abs. 5 VwGO). Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass ein solches Amt für den Kläger nicht vorhanden sei und dass seine Versetzung zu Vivento bestandskräftig sei.

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat ein Beamter jederzeit Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Der zeitlich unbefristete Entzug eines Funktionsamtes verletzt diesen Anspruch (BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 1/06 -, NVwZ 2006, 1291 und Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26/05 -, BVerwGE 126, 182). Im Einzelnen hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu ausgeführt, dass der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen könne, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d. h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werde. Das bedeute aber auch, dass der Dienstherr gehalten sei, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprächen. Damit werde dem Beamten zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerete Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne gewährt. Er müsse vielmehr Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter müsse die-

sem jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung dürfe dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch dürfe er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere dürfe er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen würden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden. Dieser Anspruch auf Übertragung eines dem Statusamt entsprechenden Funktionsamtes werde für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert. Mit der Versetzung zu Vivento habe der (dortige Kläger) seine bisherigen Funktionsämter nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen worden seien.

Daran gemessen wurde der Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung nach seiner Versetzung zu Vivento mit Wirkung vom 01.08.2004 nicht erfüllt und es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Anspruch dort erfüllt werden kann. Bei Vivento besteht die Aufgabe des Klägers darin, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereit zu halten. Dies entspricht jedoch keinem Aufgabenbereich innerhalb eines Unternehmens im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes. Der Kläger ist nicht in die Organisation und Abläufe des Unternehmens Vivento eingebunden und nimmt keine Verwaltungstätigkeit wahr, was von der Beklagten auch von vornherein nicht beabsichtigt war. Nach ihren Ausführungen hat Vivento lediglich die Aufgabe, überzählig gewordenes Personal wieder auf Dauerarbeitsplätze zu vermitteln, Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen und Personal vorübergehend bei Projektaktivitäten einzusetzen.

Auch durch die Abordnungen an die Bundesagentur für Arbeit wurde dem Kläger kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen. Zwar wurde ihm dort ein Dienstposten übertragen. Ihm fehlte jedoch nach wie vor das abstrakt-funktionelle Amt bei seiner Stammbehörde. Eine Abordnung nach § 27 BBG setzt aber gerade den Fortbestand des abstrakt-funktionellen Amtes bei der Stammbehörde voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26/05 - Tz. 30 in Juris).

Die Umsetzung zum CC BP erfolgte jeweils nur für kurze Zeitdauer und war nicht auf Dauer angelegt. Ein auf Dauer zugewiesenes statusrechtliches Amt im abstrakt-funktionellen Sinne hat der Kläger dort ebenfalls nicht erhalten.

Dem Antrag des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung steht schließlich auch § 6 PostPersRG nicht entgegen. Darin ist die vorübergehende unterwertige Beschäftigung eines Beamten als eine befristete Ausnahme vom Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung vorgesehen, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Es kann hier dahinstehen, welche zeitliche Obergrenze für eine zulässige unterwertige Beschäftigung im Sinne des § 6 PostPersRG zu ziehen ist. Denn § 6 PostPersRG verlangt jedenfalls, die konkrete Dauer der unterwertigen Beschäftigung im Einzelfall festzulegen. Dies ist im Fall des Klägers jedoch nicht geschehen. Er befindet sich seit 01.08.2004 bei Vivento und die zeitliche Begrenzung dieser Versetzung sowie die Zuweisung eines amtsangemessenen Dienstpostens ist immer noch nicht absehbar. Seine Verwendung bei Vivento ist deshalb auch durch § 6 PostPersRG nicht zu rechtfertigen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.11.2006 - 1 B 1886/06 -, Juris).

Der Einwand der Beklagten, sie verfüge derzeit wegen des bestehenden Personalüberhangs über keinen amtsangemessenen Dienstposten für den Kläger, führt ebenfalls nicht dazu, dass der Anspruch entfiere. Denn die Deutsche Telekom AG hat nach Art. 143 b Abs. 3 S. 1 GG die Verpflichtung, die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamte unter Wahrung ihrer Rechtsstellung zu beschäftigen. Dieser Schutz gilt nicht nur für Veränderungen des Statusamtes, sondern er erstreckt sich auch auf das Funktionsamt (BVerwG, Ur. v. 22.06.2006 - 2 C 1/06 -, Tz. 18 in Juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Streitigkeiten betreffen, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Matzer

### **Beschluss vom 05. Februar 2008**

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf

**€ 5.000,00**

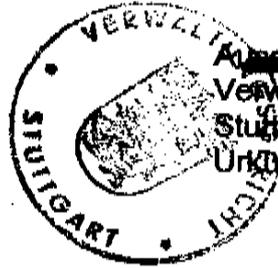
festgesetzt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen wird. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des

Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Matzer



Ausfertigt/Beglaubigt:  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Stuttgart, den 7. Februar 2008  
UrKundsbeamtin der Geschäftsstelle